

16. Nachtrag zur Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST in der Fassung vom 01.07.2010

Art. 1

§ 12 a

1. Die Absätze 1 bis 7 sowie Abs. 8 Satz 1 entfallen. Abs. 8 Satz 2 wird der einzige Absatz.
2. Das Verfahren zur Erhebung des Mitglieds- und Wohnortbeitrages zur Finanzierung der gebündelten Fachberatung entspricht dem Verfahren zur Erhebung der Mittel zur Finanzierung der Aufgaben des Landesverbandes nach § 12.

Art. 2

Art. 1 tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 nach Genehmigung durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.